

Informationsblatt für Lehrgangsteilnehmer/innen

1. Der vhw-Fernlehrgang „Städtebaurecht“ bietet die Möglichkeit, jederzeit (zum Monatsanfang) einzusteigen und sich neben der täglichen Arbeit optimal weiterzubilden. Dadurch bleiben die Teilnehmer zeitlich flexibel.
2. Der angebotene Fernlehrgang gliedert sich in 13 Lektionen. Zu jeder Lektion gehört ein zwischen 30 und ca. 60 Seiten umfassendes Lehrheft mit 4 Selbstkontrollaufgaben und den Antworten zu diesen. Die Selbstkontrollaufgaben dienen der Überprüfung durch den Teilnehmer selbst, ob und ggfs. inwieweit der Stoff des jeweiligen Lehrhefts von ihm sachlich bewältigt wurde. Mit den Lehrheften 7 und 13 wird eine Einsendeaufgabe mit jeweils drei Fallgestaltungen zum Inhalt der vorausgegangenen Lektionen versandt, die die Teilnehmer innerhalb von zwei Monaten lösen und die jeweils getrennt von einem Autor der Lehrhefte schriftlich bewertet werden.
3. Der vhw-Fernlehrgang „Städtebaurecht“ ist zugelassen von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in Köln. Der Zulassung geht voraus eine externe Begutachtung des gesamten Lehrgangsmaterials auf z.B. Stimmigkeit (u.a. Freiheit von inneren Widersprüchen und unangemessenen Wiederholungen, Mindestmaß an Abgestimmtheit des Inhalts der einzelnen Lehrhefte untereinander) und Geeignetheit zur Erreichung des mit dem Lehrgang verfolgten Ziels (Vermittlung von Basiswissen für Nichtjuristen). Die erfolgte Zulassung gewährleistet mithin einen hohen qualitativen Standard.
4. Dieser vhw-Fernlehrgang wendet sich ausdrücklich an Nichtjuristen. Gleichwohl sind Juristen von der Teilnahme nicht ausgeschlossen; für sie kann eine Teilnahme insbesondere hilfreich sein, wenn sie noch nie oder zuletzt vor längerer Zeit mit dem Städtebaurecht befasst waren und einen aktuellen systematischen Einstieg bzw. Anschluss suchen. Der Lehrgang behandelt einen Teilbereich des einschlägigen deutschen Rechts und das bedingt, dass er anknüpft an die einschlägigen deutschen Gesetze. Es wird deshalb dem einzelnen Teilnehmer empfohlen, bei der Durcharbeitung der Lehrhefte die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Hand zu nehmen.
5. Dieser vhw-Fernlehrgang vermittelt Basiswissen. Diese Beschränkung hat einen Verzicht auf die Darstellung aller juristischen Feinheiten, die Darstellung aller Einzelheiten der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Folge; sich insoweit ergebende weitergehende Fragen und Antworten können aus der zum Abschluss jedes Lehrhefts angegebenen Spezialliteratur entnommen werden. Bei der gewählten Konzentration auf die Grundzüge des Städtebaurechts geht es um die Darstellung und das Verständlichmachen der jeweiligen Zusammenhänge. Das schließt nicht die Einbeziehung der neuesten Erkenntnisse der Rechtsprechung in den Lehrstoff aus. Im Gegenteil: Soweit diese aktuellen Erkenntnisse dem Basiswissen zuzurechnen sind, gehören sie zweifelsfrei zum Lehrstoff.

6. Die Adressierung an (vornehmlich) Nichtjuristen und die Beschränkung auf die Vermittlung von Basiswissen führt einerseits dazu, dass in den Lehrheften grundsätzlich auf – erstens – die Darstellung und Begründung unterschiedlicher Rechtsansichten sowie – zweitens – auf die Angabe von Literaturmeinungen verzichtet wird und Fundstellen von Gerichtsentscheidungen nur in relativ wenigen (wichtigen) Konstellationen angegeben werden. Sie hat andererseits zur Folge, dass sich der Autor des jeweiligen Lehrheftes besonders bemüht hat, die Erarbeitung des Lehrstoffes durch die Verwendung von Fallbeispielen zu erleichtern und eine möglichst für jedermann verständliche Sprache zu benutzen. Das schließt aus Gründen, die sich aus der Behandlung der Rechtsmaterie ergeben, nicht die Verwendung auch juristischer Begriffe und Formulierungen aus. Soweit das im Einzelfall zu Verständnisschwierigkeiten führt, können diese sicher durch ein wiederholtes Lesen ausgeräumt werden.
7. Für die Dauer dieses vhw-Fernlehrgangs von 13 Monaten erhält jeder Teilnehmer/in zu Beginn jeden Monats ein Lehrheft, das er/sie innerhalb dieses Monats durcharbeiten sollte. Auf der Grundlage des vermittelten Lehrstoffes ist er/sie in der Lage, die Einsendeaufgabe nach Durcharbeitung auch der 7. bzw. der 13. Lektion schriftlich zu lösen. Diese Lösung sollte er/sie innerhalb von zwei Monaten an den vhw- Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. schicken und zwar ausschließlich per E-Mail als pdf-Datei.
8. Die Bewertung der Einsendeaufgaben, die ihrerseits Grundlage für das bei einem erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs als Zertifikat zu erteilende vhw-Diplom ist, erfolgt nachfolgenden Maßstäben:
 - mit Erfolg bestanden (eine Arbeit, die deutlich macht, dass der Stoff des Lehrheftes – soweit Gegenstand der Einsendeaufgabe – verarbeitet worden ist, ein überzeugend begründetes Ergebnis aufweist sowie sprachlich einwandfrei ist)
 - bestanden (eine Arbeit, die ungeachtet einzelner Mängel in Ausdruck und Gedankenführung zu einem sachangemessenen Ergebnis kommt)
 - nicht bestanden (eine Arbeit, die nicht mehr als bestanden bewertet werden kann).
9. Für die laufende Betreuung der Lehrgangsteilnehmer ist grundsätzlich der jeweilige Lehrgangsleiter des vhw-Bundesverbandes für Wohnen und Stadtentwicklung bzw. der Studienleiter zuständig. Die Lehrgangsteilnehmer/innen sind berechtigt und werden gebeten, ihm gegenüber Kritik an dem jeweiligen Lehrheft zu üben und Änderungsvorschläge zu Einzelpunkten zu machen.
10. Das vhw-Diplom wird den Teilnehmern/innen erteilt, die den vhw-Lehrgang mit den Prädikaten „mit Erfolg bestanden“ oder „bestanden“ abgeschlossen haben.
Der vhw-Lehrgang ist mit dem Prädikat „mit Erfolg bestanden“ abgeschlossen, wenn
 - a) die Lösungen für die beiden Einsendeaufgaben eingeschickt und
 - b) mehr als die Hälfte der Lösungen der einzelnen Fallgestaltungen als „mit Erfolg bestanden“ bewertetworden sind.
Der vhw- Lehrgang ist mit dem Prädikat „bestanden“ abgeschlossen, wenn

- a) die Lösungen für alle Einsendeaufgaben eingeschickt und
- b) mehr als die Hälfte der Lösungen der einzelnen Fallgestaltungen mit „bestanden“ oder besser bewertet worden sind.

Teilnehmer, die Lösungen für beide Einsendeaufgaben eingeschickt, jedoch nicht die Anforderungen des Satzes 1 oder 2 erfüllt haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung.

11. Die Bedingungen für die Teilnahme an dem angebotenen vhw-Fernlehrgang „Städtebaurecht“, namentlich die Höhe der Lehrgangsvergütung, ergeben sich aus der nach den Vorgaben der Zentralen Zulassungsstelle für Fernunterricht erstellten Anmeldung für diesen vhw-Fernlehrgang.